

TPT- Software-Lizenz- und Pflegevertrag der PikeTec GmbH

NUTZERHINWEIS: BITTE LESEN SIE DIESEN VERTRAG SORGFÄLTIG DURCH. WENN SIE DIE SOFTWARE IN TEILEN ODER VOLLSTÄNDIG KOPIEREN, INSTALLIEREN ODER VERWENDEN, AKZEPTIEREN SIE ALLE BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES. SIE BESTÄTIGEN, DASS DIESER VERTRAG EBENSO IST WIE JEDER ANDERE SCHRIFTLICHE, AUSGEHANDELTE UND VON IHNEN UNTERZEICHNETE VERTRAG. DIESER VERTRAG IST IHNEN UND JEDER JURISTISCHEN PERSON, DIE DIE SOFTWARE ERHALTEN HAT UND FÜR DIE SIE GENUTZT WIRD, GEGENÜBER EINKLAGBAR: Z. B., SOFERN EINSCHLÄGIG, IHREM ARBEITGEBER GEGENÜBER. WENN SIE DEN BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES NICHT ZUSTIMMEN, VERWENDEN SIE DIE SOFTWARE BITTE NICHT UND KONTAKTIEREN SIE UMGEHEND die PikeTec GmbH tpt@piketec.com. Möglicherweise besteht zwischen Ihnen und der PikeTec GmbH direkt ein weiterer schriftlicher Vertrag, der diesen Vertrag ganz oder teilweise ergänzt oder ersetzt.

Alle Rechte am geistigen Eigentum der Software stehen der PikeTec GmbH und ihren Lieferanten zu. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Die PikeTec GmbH erlaubt Ihnen nur im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen und für die Dauer des Vertrags, die Software zu kopieren, herunterzuladen, zu installieren, zu verwenden oder auf sonstige Weise von der Funktionalität und dem geistigen Eigentum der Software zu profitieren. Produkte von Dritten, die in der Software enthalten sind, können anderen Geschäftsbedingungen unterliegen. Informationen hierzu finden Sie typischerweise in Form eines separaten Lizenzvertrags oder in der solchen Produkten beigefügten "license"-Dateien.

DIE SOFTWARE ENTHÄLT MÖGLICHERWEISE EINE PRODUKTAKTIVIERUNG ODER EINE ANDERE TECHNOLOGIE, DIE UNERLAUBTES KOPIEREN VERHINDERT. DIE AKTIVIERUNGSTECHNOLOGIE KANN IHRE VERWENDUNG DER SOFTWARE BEHINDERN, SOFERN SIE NICHT DEN IN DER SOFTWARE UND DER DOKUMENTATION BESCHRIEBENEN AKTIVIERUNGSPROZESS BEFOLGEN.

1. **Definitionen.**

"PikeTec" steht im Folgenden für die PikeTec GmbH, Waldenserstr 2-4, 10551 Berlin, Germany; Geschäftsführer: Eckard Bringmann, Andreas Krämer, Jens Lüdemann; Sitz der Gesellschaft: Berlin; Handelsregister: Amtsgericht Berlin, HRB 105491 B.

"Computer" steht für ein Computergerät, das nur dem Lizenznehmer und seinen Arbeitnehmern und einzelnen Vertragspartnern (das heißt zeitweilig beschäftigten Arbeitnehmern) einer genau bezeichneten Gesellschaft oder einer anderen Geschäftseinheit zugänglich ist, das Informationen in digitaler oder ähnlicher Form aufnehmen und in ein spezielles Resultat entsprechend einer Befehlsfolge umformen kann.

"Internes Netzwerk" steht für eine private, geschützte Netzwerkquelle, die nur dem Lizenznehmer und seinen Arbeitnehmern und einzelnen Vertragspartnern (das heißt zeitweilig beschäftigten Arbeitnehmern) einer genau bezeichneten Gesellschaft oder einer anderen Geschäftseinheit zugänglich ist. „Internes Netzwerk“ umfasst nicht das Internet oder etwaige andere gemeinschaftliche Netzwerke, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere Mitgliedschaften oder auf Abonnement beruhende Gruppen, Vereinigungen oder ähnliche Organisationen.

"Zulässige Anzahl" bedeutet die Anzahl gleichzeitig lizenzierter Nutzer, beispielsweise fünf (5), sofern dies nicht anderweitig in einem gültigen, von PikeTec gewährten Lizenzvertrag (z. B. Mehrfachlizenz -- "Volume License") festgelegt ist.

"Software" umfasst (a) die gesamte Information, mit der dieser Vertrag geliefert wird. Dazu gehören insbesondere aa) Softwaredateien und andere Computerinformation von PikeTec oder Dritten; (ab) dazugehöriges schriftliches Erläuterungsmaterial und -dateien (die "Dokumentation"); und (b) alle modifizierten Versionen und Kopien von sowie alle Updates, Upgrades und Ergänzungen zu solcher Information, die Ihnen von PikeTec gleich zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird, soweit dies nicht unter einem separaten Vertrag geschieht (im weiteren zusammenfassend "Updates").

2. Softwarelizenz.

Solange Sie die Software von PikeTec oder einem seiner berechtigten Lizenznehmer bezogen haben und solange Sie die Bedingungen dieses Vertrages einhalten, gewährt Ihnen PikeTec eine nicht-exklusive Lizenz zur Verwendung der Software auf die in der Dokumentation beschriebene Weise und für die dort beschriebenen Zwecke gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Es wird auf Ziffer 13 für besondere Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Komponenten/Versionen sowie befristete Lizenzen verwiesen.

2.1 Allgemeine Verwendung.

Sie dürfen beliebig viele Kopien der Software auf kompatiblen Computern installieren. Die Verwendung ist gleichzeitig maximal der „zulässigen Anzahl“ lizenzierten Nutzern gestattet.

2.1.1 Einzelplatz Lizenz (Node-locked license).

Ist die Lizenz als Einzelplatzlizenz an einen Computer gebunden, ist maximal einem lizenzierten Nutzer gleichzeitig der Zugriff auf die Software gestattet. Die Nutzung ist nur auf dem lizenzierten Computer gestattet. Die Lizenznutzung über ein Netzwerk ist nicht gestattet.

2.1.2 Dongle Lizenz.

Ist die Lizenz an ein Hardwaredongle gebunden, ist maximal einem lizenzierten Nutzer gleichzeitig der Zugriff auf die Software gestattet. Die Nutzung ist nur auf dem Computer gestattet, an dem auch das Hardwaredongle angeschlossen ist. Die Lizenznutzung über ein Netzwerk ist nicht gestattet.

2.1.3 Netzwerklizenz (Concurrent license).

Wird die Lizenz auf einem Server durch einen Lizenzmanager verwaltet, ist maximal der „zulässigen Anzahl“ lizenzierter Nutzer gleichzeitig Zugriff auf die Software gestattet. Die parallele Nutzung der Software erfordert jeweils eine Lizenz in jeder Instanz. Die Software ist in diesem Fall nicht an einzelne Computer gebunden, sondern darf innerhalb des „internen Netzwerkes“ von jedem Rechner genutzt werden. Der Benutzer willigt ein, das Benutzernamen, Passwort, Lizenzoptionen und Versionsnummer zur Lizenzierung an den Lizenzserver gesendet und dort verarbeitet werden.

2.1.4 Netzwerklizenz (Named User License).

Ist die Netzwerklizenz (vgl. 2.1.3) eine „Named User License“, ist die Lizenz die an einen bestimmten PikeTec benannten Benutzer gebunden und nicht übertragbar. Ein mit einer „Named User License“

lizensierter Benutzer darf die Software innerhalb des „internen Netzwerkes“ von jedem Rechner aus nutzen. Der Benutzer willigt ein, das Benutzername, Passwort, Lizenzoptionen und Versionsnummer zur Lizenzierung an den Lizenzserver gesendet und dort verarbeitet werden.

2.2 Bestandsdateien.

Die Software von PikeTec enthält Bestandteile lizenzierter Software Dritter (z.B. Open Source Software), die ggf. gesonderten Rechten und Einschränkungen unterliegen. Die davon betroffenen Bestandteile und die dazu gehörenden Lizenzbedingungen sind der Installation beigefügt. Der Lizenznehmer erhält an der verwendeten Open Source Software von den jeweiligen Rechteinhabern ein einfaches Nutzungsrecht unter den Bedingungen, die die dafür jeweils gültigen Lizenzbedingungen vorsehen. Die vorliegenden Lizenzbedingungen gelten nur für die Bestandteile, die nicht als Open Source Software lizenziert sind.

Soweit in den "license"-Dateien oder den separaten Lizenzbedingungen der Bestandsdateien, die ggf. besonderen Rechten und Einschränkungen unterliegen, nicht anders erläutert, dürfen Sie die Bestandsdateien darstellen, modifizieren, vervielfältigen und vertreiben. Sie dürfen die Bestandsdateien allerdings nicht einzeln vertreiben. Bestandsdateien dürfen nicht für die Herstellung von beleidigendem, verleumderischem, betrügerischem, obszönem oder pornographischem Material verwendet werden. Sie dürfen auch nicht für Material verwendet werden, welches das geistige Eigentumsrecht von Dritten verletzt oder für Material, das auf andere Weise illegal ist. Sie haben keinen Anspruch auf Marken- und Zeichenrechte hinsichtlich Bestandsdateien oder Ableitungen davon.

3. Rechte an Geistigem Eigentum.

Die Software und sämtliche autorisierte Kopien dieser Software, die Sie anfertigen, sind geistiges Eigentum von und gehören PikeTec und ihren Lieferanten. Struktur, Organisation und Code der Software stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von PikeTec und ihren Lieferanten dar. Die Software ist rechtlich geschützt, insbesondere durch das Urheberrecht Deutschlands und anderer Staaten. Ausgenommen der vorliegenden Ausführungen, gewährt Ihnen dieser Vertrag keinerlei geistige Eigentumsrechte an der Software, und alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind PikeTec und ihren Lieferanten vorbehalten.

4. Einschränkungen.

4.1 Schutzvermerke.

Das Kopieren der Software, außer in den in Ziffer 2 und 13 aufgeführten Fällen, ist nicht gestattet. Jede zulässige von Ihnen erstellte Kopie der Software muss die gleichen urheber- und anderen schutzrechtlichen Vermerke aufweisen, die in oder auf der Software erscheinen.

4.2 Keine Änderungen.

Das Ändern, Anpassen oder Übersetzen der Software ist nicht gestattet. Sie dürfen die Software nicht decompilieren, disassemblieren, Reverse Engineering vornehmen oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, ausgenommen in dem Maße, in dem Sie gemäß geltendem Recht eine Decompilierung vornehmen dürfen, um Interoperabilität mit der Software herzustellen.

4.3 Keine Entbündelung.

Die Software kann verschiedene Anwendungen, Programme und Komponenten enthalten, verschiedene Plattformen und Sprachen unterstützen und Ihnen auf verschiedenen Trägern und in mehreren Kopien zur Verfügung gestellt werden. Nichtsdestoweniger wurde die Software als einzelnes Produkt entwickelt und Ihnen so zur Verfügung gestellt. Sie darf nur als einzelnes Produkt gemäß Ziffer 2 und 13 auf Computern verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, dass Sie alle Komponenten der Software verwenden, jedoch dürfen die Softwarekomponenten nicht zur Verwendung auf verschiedenen Computern entbündelt werden. Das Entbündeln oder Repackaging der Software zum Vertrieb, zur Übertragung oder zum Weiterverkauf ist nicht gestattet.

4.4 Keine Übertragung.

SIE DÜRFEN DIE RECHTE AN DER SOFTWARE NICHT VERMIETEN, VERLEIHEN, VERKAUFEN, UNTERLIZENZIEREN, ABTRETEN ODER ÜBERTRAGEN, ODER DAS KOPIEREN DER SOFTWARE WEDER IN TEILEN NOCH ALS GANZES AUF DEN COMPUTER EINES ANDEREN NUTZERS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON GENEHMIGEN, AUSGENOMMEN IN DEN HIER AUSDRÜCKLICH ERLAUBTEN FÄLLEN. Sie dürfen jedoch alle Ihre Rechte zur Verwendung der Software auf eine andere natürliche oder juristische Person unter der Voraussetzung übertragen, dass (a) Sie (aa) diesen Vertrag und die (ab) Lizenzdongle, die Software und sonstige Software oder Hardware, die mit der Software geliefert, verpackt oder auf dieser vorinstalliert ist, einschließlich aller Kopien, Upgrades, Updates und früherer Versionen, an diese natürliche oder juristische Person übertragen, (b) Sie keine Upgrades, Updates und Kopien, einschließlich Sicherungskopien und sonstiger Kopien, die auf einem Computer gespeichert sind, zurückbehalten und (c) der Empfänger die Bestimmungen dieses Vertrags sowie sonstige Bestimmungen akzeptiert, nach denen Sie eine wirksame Softwarelizenz erworben haben. UNGEACHTET DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN, DÜRFEN SIE KEINE SCHULUNGS-, VORAB-, TEST- ODER EVALUIERUNGSKOPIEN DER SOFTWARE ÜBERTRAGEN. Vor der Übertragung kann PikeTec von Ihnen verlangen, dass Sie und der Empfänger schriftlich die Einhaltung dieses Vertrages bestätigen und PikeTec Informationen über Sie beide zukommen lassen.

5. Updates.

Wenn die Software ein Upgrade oder Update einer vorherigen Version der Software darstellt, müssen Sie über eine gültige Lizenz für die vorherige Version verfügen, um das Upgrade oder Update verwenden zu dürfen. Alle Upgrades und Updates werden Ihnen auf der Basis eines Lizaustauschs zur Verfügung gestellt. Upgrades und Updates können Ihnen durch PikeTec zu zusätzlichen oder abweichenden Lizenzbedingungen lizenziert werden.

6. Pflegevertrag

6.1 Vertragsgegenstand

Der Lizenzgeber übernimmt die Pflege der lizenzierten Software nach diesen Bedingungen. Die Pflege umfasst die Lieferung des jeweils aktuellen Releases der Software. Die Pflege umfasst einen Wartungsdienst zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Programme und zur Beseitigung von in den Programmen auftretenden Fehlern, ohne dass jedoch jegliche Beeinträchtigung und Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.

6.2 Leistungsumfang

Der Lizenzgeber liefert dem Kunden ohne zusätzliche Gebühren alle standardisierten Fehlerbeseitigungen, Verfeinerungen, Updates und Upgrades der lizenzierten Software.

Der Lizenzgeber leistet einen Wartungsdienst auf Abruf zur Behebung oder Umgehung von Fehlern, und sonstigen Mängeln, die während der Nutzung der Software auftreten und/oder in der zugehörigen Anwendungsdokumentation offenkundig werden. Ein Fehler liegt vor, wenn das Programm die in der Dokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, seinen Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung des Programms verhindert oder beeinträchtigt wird. Sonstige Mängel sind Unvollkommenheiten des Programms, die dessen Funktion nicht beeinträchtigen. Der Lizenzgeber wird bei auftretenden Fehlern der Software durch seine Mitarbeiter Bemühungen unternehmen, deren schnellstmögliche Beseitigung herbeizuführen, insbesondere durch qualifizierte Beratung, Information und Erläuterung.

Die Leistungspflicht erstreckt sich nur auf die jeweils neueste vom Lizenzgeber freigegebene sowie die unmittelbar vorangegangene Version der Software. Dies gilt nur, soweit der Kunde die Möglichkeit hatte, zu zumutbaren Bedingungen die geänderte Version der Software beschaffen zu können.

Modifiziert der Kunde die Software ohne Veranlassung durch den Lizenzgeber, so wird der Lizenzgeber unter Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Pflegevergütung von seiner Leistungspflicht frei.

Nicht in den Pflegeleistungen enthalten sind

- a) Wartungsdienst für Programme, die nicht unter den vom Lizenzgeber vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden,
- b) Wartungsdienst für Programme, die durch kundenseitige Programmierarbeiten verändert wurden,
- c) Wartungsdienst für Programmteile, die nicht zur Originalfassung der im Lizenz- und Pflegeschein bezeichneten Programme gehören,
- d) Wartungsdienst für Programmteile, deren Funktion von anderen Programmen abhängt, es sei denn, zwischen dem Kunden und dem Lizenzgeber besteht ein entsprechender Pflegevertrag auch für diese anderen Programme,
- e) Änderungsdienst für Programmanpassungen, zu deren Realisierung eine Neuprogrammierung von selbständig einsetzbaren Programmmodulen programmiertechnisch notwendig und zweckmäßig ist,
- f) die Unterrichtung des Personals des Kunden über den in Ziffer 6.2 angegebenen Rahmen hinaus,
- g) die Erstellung oder Überlassung von Programmen oder eine Beratungstätigkeit hierüber oder über den Einsatz von DV-Einheiten,
- h) vom Kunden abgerufene Betreuungsleistungen des Lizenzgebers aufgrund von Schwierigkeiten bei der Benutzung der Software oder sonstigen Umständen, die nicht

durch einen Fehler i.S.d. Ziffer 6.2 verursacht wurden. Hierzu gehören insbesondere Fälle von Fehlbedienung, Hardwarefehlern, fehlerhafte Stromversorgung, Unfall sowie nicht erfolgter Implementierungen von durch den Lizenzgeber gelieferten Korrekturen,

- i) sonstige vom Lizenzgeber im Einverständnis mit dem Kunden erbrachten Leistungen, die nicht in Ziffer 6.1 und 6.2 dieser Vereinbarung erfasst sind. Zusätzliche Leistungen gem. Ziffer 6.4 wird der Lizenzgeber auf Anforderung des Kunden gegen separate Berechnung erbringen, wenn ihm zum Zeitpunkt der Anforderung genügend Pflegepersonal zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand auf der Basis der zum Zeitpunkt der Anforderung allgemein gültigen Stundensätze des Lizenzgebers.

Soweit Arbeiten am Installationsort auszuführen sind, werden Reise- und Unterbringungskosten dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Die Wartung und Pflege von Computerprogrammen anderer Hersteller richtet sich nach den Wartungs- und Pflegebedingungen des jeweiligen Herstellers. Über diese Wartungs- und Pflegebedingungen hinausgehende Ansprüche in Bezug auf solche Computerprogramme anderer Hersteller können gegenüber der PikeTec GmbH nicht geltend gemacht werden.

6.3 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeit des Lizenzgebers zu unterstützen. Insbesondere ist er verpflichtet, alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung des Lizenzgebers erforderlich sind, insbesondere

- a) die Anforderung von Leistungen des Lizenzgebers durch Personal, welches zu einer derartigen Leistungsanforderung nicht berechtigt ist, zu unterbinden,
- b) auftretende Störungen der Programme unverzüglich durch die zuständigen Kontaktpersonen zu melden,
- c) diese Störungen in einer die Nachprüfbarkeit ermöglichenden Weise schriftlich vollständig zu spezifizieren und zu dokumentieren sowie das hierüber ausgestellte Dokument dem Lizenzgeber zu übermitteln bzw. bei telefonischer Kontaktaufnahme die schriftliche Mitteilung nachzureichen,
- d) dem Lizenzgeber Zugang zu gewähren und die Benutzung der zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zu ermöglichen.

Solange der Kunde diese Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, ist der Lizenzgeber unter Aufrechterhaltung seines Rechts auf Vergütung von einer Verpflichtung zur Leistung frei.

6.4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Für die Bereithaltung der Betreuungsleistungen gem. Ziffer 6.2 erhält der Lizenzgeber eine jährliche Pauschalvergütung in festgesetzter Höhe. Die für das erste Jahr der Pflege zu bezahlende Vergütung ist in der einmaligen Lizenzgebühr eingeschlossen.

Der Anspruch auf die Pauschalvergütung hängt nicht davon ab, ob und inwieweit Leistungen erbracht wurden. Die Vergütungspauschale wird jeweils zu Beginn eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit fällig. Endet der Vertrag vor Ablauf einer vollständigen Vertragsperiode, so wird die Zeit anteilig für jeden angefangenen Monat dieser Periode berechnet. Die vom Lizenzgeber

übersandten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Alle Vergütungen und Kostenerstattungen sind jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Kommt der Kunde mit der Zahlung fälliger Beträge in Verzug, ist der Lizenzgeber während der Dauer des Verzuges unter Aufrechterhaltung des Vergütungsanspruchs zur Aussetzung der Pflegeleistungen berechtigt. Im Übrigen ist der Lizenzgeber während des Verzuges des Kunden berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern, sofern der Anwender nicht nachweist, dass dem Lizenzgeber tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.5 Rechte an Arbeitsergebnissen

Für die Pflege von Programmen, die der Lizenzgeber im Rahmen eines Überlassungsvertrages dem Kunden zur Nutzung überlassen hat, räumt der Lizenzgeber dem Kunden das Recht ein, die Arbeitsergebnisse der vertragsgemäßen Pflegearbeiten als Teil dieses Programms für die Dauer des Überlassungsvertrages unter den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Lizenzgeber behält alle übrigen Verwertungsrechte, so auch das Recht, gleiche Arbeitsergebnisse Dritten zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitsergebnisse der Pflege von kundeneigenen Programmen gehören dem Kunden. Bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Lizenzgeber ist frei, ähnliche Arbeitsergebnisse für Dritte zu schaffen.

Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Pflege entstehen und in die Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 6.5 eingehen, können beide Vertragsparteien frei verfügen.

6.6 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, ihnen im Zusammenhang mit den Pflegearbeiten zur Kenntnis gelangte Informationen oder Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, sowie alle betriebsinternen Vorgänge während der Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung geheim zu halten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen.

6.7 Vertragslaufzeit

Der Pflegevertrag beginnt mit Lieferung der Programme und endet nach einer Laufzeit von 12 Monaten. Der Pflegevertrag kann nach einer Laufzeit von 12 Monaten jährlich kostenpflichtig verlängert werden.

Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere der Verzug mit einem nicht unerheblichen Teil der vom Kunden geschuldeten Vergütung. Der Pflegevertrag gem. Ziffer 6 dieser Vereinbarung endet in jedem Fall mit Beendigung des Lizenzabkommens gem. Ziffer 2 dieser Vereinbarung.

7. Gewährleistung.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 13 gewährleistet PikeTec nach Erhalt der Software für den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, dass die Software die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen ("die vereinbarten Funktionen") bereitstellt, vorausgesetzt, sie wird

entsprechend der empfohlenen Hardwarekonfiguration und Einsatzbedingungen verwendet. Die Vertragsparteien stimmen dabei überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen sind. Die von der PikeTec gelieferte Software befindet sich jedoch auf dem neuesten Stand. Erhebliche Mängel der Software sind durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen. Die in dieser Ziffer erwähnte "Gewährleistungsfrist" beträgt ein (1) Jahr für Geschäftskunden und 2 Jahre für Privatkunden. Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Funktionen begründen keine Gewährleistungsansprüche. DIESE BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG GILT NICHT FÜR SOFTWARE, DIE IHNEN KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WURDE, BEISPIELSWEISE VORAB- ODER TESTVERSIONEN, STARTSOFTWARE, PRODUKT-SAMPLER ODER UNVERKÄUFLICHE MUSTERKOPIEN ("NFR") DER SOFTWARE ODER WEBSITES, ONLINE DIENSTE, ZERTIFIZIERUNGSDIENSTE ODER FÜR SOFTWARE, DIE VON IHNEN AUF EINE WEISE GEÄNDERT WURDE, DASS DEFEKTE VERURSACHT WURDEN. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, müssen Sie sich während des beschränkten Garantiezeitraums unter Vorlage des Kaufbelegs an den Händler, bei dem Sie die Software erworben haben, bzw. unter Vorlage von Rechnung und Lieferungsbeleg an PikeTec wenden. Wenn die Funktionen der Software wesentlich von den in der Dokumentation aufgeführten Funktionen abweichen, ist PikeTec dazu berechtigt, die Software -- im Wege der Nacherfüllung und nach eigenem Ermessen -- zu reparieren oder auszutauschen. Sollte dies fehlschlagen oder PikeTec die Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit verweigern, sind Sie zur Minderung des Kaufpreises (Minderung) oder zum Rücktritt von dem Kaufvertrag (Rücktritt) berechtigt.

8. Haftungsbeschränkung.

8.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8.2 und Ziffer 13 ist die gesetzliche Haftung von PikeTec stattdessen auf folgende Punkte beschränkt: a) PikeTec übernimmt die Haftung nur bis zur Höhe des zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrags typischerweise vorhersehbarer Schäden hinsichtlich derjenigen Schäden, die aus einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht herrühren; und (b) PikeTec haftet nicht für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung unerheblicher Vertragspflichten beruhen und (c) liegt der Schaden im Falle der einfachen fahrlässigen Vertragsverletzung in einem reinen Datenverlust, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, der bei einer ordnungsgemäßen Datensicherung entstanden wäre.

8.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für die unabdingbare gesetzliche Haftung, insbesondere die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, die Haftung aufgrund einer ausdrücklichen Garantie, die Haftung für schuldhaft verursachte Personenschäden und für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe, Vertreter oder Mitarbeiter beruhen.

8.3 Sie sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags dazu verpflichtet, alle zur Vermeidung oder Minderung von Schäden notwendigen, angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere das Erstellen von Sicherungskopien der Software und Ihrer Computerdaten. Vor einem Einsatz im insbesondere sicherheitskritischen Bereich ist die Software durch Sie als Verwender vorher sorgfältig zu testen. Die Funktionalität der Software ist insbesondere im sicherheitskritischen Bereich stets durch den Anwender zu verifizieren.

9. Ausführbestimmungen.

Sie verpflichten sich, die Software nicht auf eine Weise zu verwenden bzw. nicht in ein Land zu versenden, zu übertragen oder auszuführen, in das laut Ausführbestimmungen Deutschlands bzw. anderer Ausfuhrgesetze, -beschränkungen oder -regelungen (im Folgenden als, Ausfuhrgesetze"

bezeichnet) eine Ausfuhr untersagt ist. Unterliegt die Software darüber hinaus der Ausfuhrkontrolle gemäß den Ausfuhrgesetzen, sichern Sie zu, dass Sie weder Staatsangehöriger noch Ansässiger eines Landes sind, für das ein Embargo verhängt wurde oder das sonstigen Einschränkungen unterliegt und für Sie kein Verbot nach den Ausfuhrgesetzen gilt, die Software entgegenzunehmen. Alle Rechte zur Verwendung der Software werden unter der Bedingung gewährt, dass diese Rechte verwirkt werden, wenn Sie sich nicht an die Bedingungen dieses Vertrags halten.

10. Geltendes Recht.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem geltenden materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der PikeTec GmbH.

Ausgeschlossen wird die Anwendbarkeit gesetzlicher Kollisionsnormen und des Abkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den Internationalen Verkauf von Waren (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods). Die Anwendung dieser Bestimmungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Allgemeine Bestimmungen.

Wenn sich herausstellt, dass ein Teil des vorliegenden Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags davon nicht berührt. Dieser Vertrag darf die gesetzlichen Rechte keiner Partei beeinträchtigen, die als Verbraucher handelt. Eine Änderung des vorliegenden Vertrags ist nur in schriftlicher Form zulässig, die von einem bevollmächtigten Vertreter von PikeTec unterzeichnet werden muss. Dies ist der vollständige Vertrag zwischen Ihnen und PikeTec bezüglich der Software. Er ersetzt alle bisherigen Erklärungen, Besprechungen, Zusicherungen, Mitteilungen oder Werbungen mit Bezug zur Software.

12. Erfüllung des Lizenzvertrags.

Unternehmen, Gesellschaften und Organisationen sind hiermit verpflichtet, nach Aufforderung von PikeTec oder ihrem bevollmächtigten Vertreter innerhalb von dreißig (30) Tagen schriftlich zu bestätigen, dass die Verwendung jedweder Software von PikeTec zum Zeitpunkt der Anfrage gemäß den Bestimmungen gültiger PikeTec-Lizenzen erfolgt.

13. Besondere Bestimmungen und Ausnahmen.

Diese Ziffer enthält besondere Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Komponenten der Software sowie beschränkte Ausnahmen zu den obigen Vertragsbedingungen. Soweit Regelungen in dieser Ziffer in Widerspruch mit anderen Bedingungen dieses Vertrages stehen, genießen die Regelungen dieser Ziffer Vorrang.

13.1 Zusätzliche Bedingungen für Vorabversionen.

Wenn es sich bei dem von Ihnen mit dieser Lizenz erworbenen Produkt um eine unverkäufliche Vorabversion bzw. um Beta-Software handelt ("Vorabversionssoftware"), gelten die Bedingungen dieser Ziffer. Bei der Vorabversionssoftware handelt es sich um eine Vorabversion, die nicht das endgültige Produkt von PikeTec darstellt, und in der Fehler und Funktionsstörungen sowie andere Probleme auftreten können, die zu einem System- oder Hardwareabsturz bzw. zu Datenverlust führen können. Möglicherweise wird PikeTec die Vorabversionssoftware nie kommerziell öffentlich anbieten. Wenn Sie die Vorabversionssoftware gemäß einem gesonderten schriftlichen Vertrag

erhalten haben, unterliegt ihre Verwendung ebenfalls einem solchen Vertrag. Sie müssen alle Kopien der Vorabversionssoftware auf Aufforderung durch PikeTec hin oder sofern PikeTec diese Software öffentlich kommerziell anbietet, vernichten oder zurückgeben. IHRE NUTZUNG DER VORABVERSIONSSOFTWARE ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO. PikeTec übernimmt keine Gewährleistung und Haftung hierfür und schließt auch sämtliche Garantien, Zusicherungen, Bestimmungen oder Bedingungen, ausdrücklicher oder stillschweigender Natur hierfür, die aus einer Geschäftsbeziehung oder einem Handelsbrauch entstehen oder aus anderen Vorschriften abgeleitet werden, insbesondere hinsichtlich Marktgängigkeit, ungestörten Besitzes oder Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke ausdrücklich aus. Nicht ausgeschlossen ist lediglich die Haftung im Fall von Tod oder Verletzung von Personen, wenn dies auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder arglistige Täuschung seitens PikeTec zurückzuführen ist.

13.2 Test- und Evaluierungsversionen mit zeitlich beschränkter Lizenz, Zusätzliche Bedingungen.

Für Evaluierungs- und Testlizenzen gelten die Bestimmungen der folgenden Ziffer. Die Testversionen können beschränkte Funktionalitäten enthalten und sind nur zu Demonstrations- und Testzwecken innerhalb der Organisation des Lizenznehmers und nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt.

DIE NUTZUNG DER SOFTWARE ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO. DER ZUGANG ZU SÄMTLICHEN DATEIEN ODER ERGEBNISSEN, DIE MIT SOLCHER SOFTWARE ODER EINEM DAMIT VERBUNDENEN PRODUKT HERGESTELLT WURDEN ERFOLGT ALLEIN AUF IHR RISIKO. PikeTec übernimmt keine Gewährleistung und Haftung hierfür und schließt auch sämtliche Garantien, Zusicherungen, Bestimmungen oder Bedingungen, ausdrücklicher oder stillschweigender Natur hierfür, die aus einer Geschäftsbeziehung oder einem Handelsbrauch entstehen oder aus anderen Vorschriften abgeleitet werden, insbesondere hinsichtlich Marktgängigkeit, ungestörten Besitzes oder Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke ausdrücklich aus. Nicht ausgeschlossen ist lediglich die Haftung im Fall von Tod oder Verletzung von Personen, wenn dies auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder arglistige Täuschung seitens PikeTec zurückzuführen ist.

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer im Fall der ausdrücklichen Deklaration als Test- oder Evaluierungsversion ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an der Software ein, mit dem der Lizenznehmer das Programm unentgeltlich testen kann. Die Testperiode beginnt in dem Moment, in dem der Lizenznehmer das Programm und die Lizenz zugeschickt bekommt. Innerhalb der Testperiode darf der Lizenznehmer alle lizenzierten Programmfunktionen nutzen, um sich ein Bild von der Qualität des Programms und der Eignung für die eigenen Zwecke des Lizenznehmers zu machen. Die Verwendung der Informationen, Benchmark oder Vergleich mit anderer Software ist nur innerhalb der Organisation des Lizenznehmers gestattet und darf nicht mit Dritten geteilt werden.

Entschließt sich der Lizenznehmer dazu die Software nach Ablauf der Testperiode nicht weiter nutzen zu wollen und will er den Lizenzvertrag nicht Zustandekommen lassen, ist die gelieferte Hardware (bspw. Dongle) zurückzusenden, die Software inklusive der zur Verfügung gestellten Dokumentation zu deinstallieren und sämtliche Kopien zu löschen. Das Nutzungsrecht an der Software endet dann automatisch. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Ausnahmen laut § 13.2 des Lizenzvertrages nicht mehr.

13.3 Software für Bildungseinrichtungen (Educational Software Product).

Wenn es sich bei dem im Lieferumfang dieses Vertrags enthaltenen Produkt um Software für Bildungseinrichtungen handelt (d.h. Software, die allein für die Verwendung durch Endnutzer in Bildungseinrichtungen hergestellt und vertrieben wird) dürfen Sie die Software nur verwenden, wenn Sie im Rahmen der für Sie geltenden Rechtsordnung als Endnutzer in Bildungseinrichtungen gelten ("Educational End User"). Bitte kontaktieren Sie PikeTec um zu prüfen ob dieser Status auf Sie zutrifft.

13.4 Befristete Lizenzen

Wenn Sie die Software mit einer zeitlich beschränkten oder projektgebundenen Lizenzierung erhalten haben, gilt grundsätzlich Folgendes

13.5.1. Zeitlich befristete Nutzungsperiode

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die vertraglich festgelegte/vereinbarte Zeit (Nutzungsperiode) begrenztes Nutzungsrecht an der Software ein (bspw. 12 Monate). Die Nutzungsperiode beginnt in dem Moment, in dem der Lizenznehmer das Programm und die Lizenz empfangen hat (ggf. inkl. Dongle).

Rechte aus einer zeitlich befristeten Lizenz sind nicht an Dritte übertragbar.

Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an TPT endet mit Ablauf der Nutzungsperiode, mithin Vertragslaufzeit. Entschließt sich der Lizenznehmer dazu, die Software nach Ablauf der Nutzungsperiode/Vertragsdauer nicht weiter nutzen zu wollen und will er die Lizenzlaufzeit nicht verlängern, ist die gelieferte Hardware (bspw. Dongle) nach Beendigung der Mietzeit an den Lizenzgeber zurückzusenden. Das Nutzungsrecht an der Software endet automatisch.

13.5.2. Projektgebundene, zeitlich beschränkte Lizenzen

Wenn Sie die Software mit einer projektgebundenen, zeitlich beschränkten Lizenzierung erhalten haben, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die vertraglich festgelegte/vereinbarte Zeit begrenztes Nutzungsrecht an der Software ein (Nutzungsperiode) (bspw. 12 Monate). Die Nutzungsperiode beginnt in dem Moment, in dem der Lizenznehmer das Programm und die Lizenz empfangen hat (ggf. inkl. Dongle).

Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an TPT ist auf das in der erworbenen Lizenz genannte Projekt bzw. auf solche Projekte beschränkt, die die in der Lizenz genannten Kriterien erfüllen (Einsatzprojekt). Für die Beschränkung auf Einsatzprojekte gelten folgende zusätzliche Bestimmungen: Die Software TPT darf grundsätzlich nur zum Zwecke der Qualitätsabsicherung von Softwaremodulen, Komponenten oder Systemen genutzt werden, die im Rahmen des Einsatzprojektes unmittelbar oder mittelbar erstellt, erweitert oder modifiziert wurden und die damit Bestandteil des im Einsatzprojekt entwickelten Produktes sind. Darüber hinaus darf die Software TPT zu Demonstrationszwecken und Schulungszwecken für die TPT-Schulung eigener Mitarbeiter des Lizenznehmers oder Mitarbeiter von Unterauftragnehmern, die ebenfalls am Einsatzprojekt beteiligt sind, verwendet werden.

Rechte aus einer projektgebundenen, zeitlich befristeten Lizenz sind nicht an Dritte übertragbar.

Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an TPT endet mit Ablauf der Nutzungsperiode, mithin Vertragslaufzeit. Entschließt sich der Lizenznehmer dazu, die Software nach Ablauf der Nutzungsperiode/Vertragsdauer nicht weiter nutzen zu wollen und will er die Lizenzlaufzeit nicht verlängern, ist die gelieferte Hardware (bspw. Dongle) nach Beendigung der Mietzeit an den Lizenzgeber zurückzusenden. Das Nutzungsrecht an der Software endet automatisch.

Wenn Sie Fragen zu diesem Vertrag haben oder Informationen von PikeTec wünschen, verwenden Sie bitte die Anschriften und Kontaktinformationen, die dem Produkt beiliegen.